Fachbeirat

Bales, Klaus
Bereichsleiter Problemkreditmanagement
Vertreter des Vorstandes,
Sparkasse Rhein-Nahe

Becker, Axel
Revisionsleiter, Taunus-Sparkasse

Blümler, Peter
Rechtsanwalt, *euprax* Wirtschafts-prüfungsgesellschaft, München

Carl, Ekkehart
Staatsanwalt, Schwerpunktstaatsanwalt-schaft Wirtschaftskriminalität, Bochum

Dehnke, Frank
Leiter Unternehmenssteuerung,
Stadtsparkasse Remscheid

Engel, Dr. Markus
Justitiar, Sparkasse Saarbrücken

Fröhlich, Joachim
CEFA, Leiter Treasury,
Volksbank Wetzlar-Weilburg eG

Grigg, Ronny
Consulting, Financial Analyst

Hahne, Klaus D.
stellv. Leiter Steuerabteilung, HSH Nordbank

Helfer, Michael
Bereichsleiter Revision, Berliner Volksbank

Lang, Dr. Volker
Rechtsanwalt und Partner, Balzer Kühne Lang Rechtsanwälte, Bonn

Pegelow, Thorsten
Leiter Kostenmanagement, Hamburger Sparkasse

Reuse, Svend
Leiter Controlling / Gesamtbanksteuerung,
Sparkasse Mülheim / Ruhr

Schuppener, Jörg
TMC Turnaround Management Consult GmbH, Dortmund

Staffa, Rainer
Vorstandsmitglied, Volksbank Mittelhessen eG

Strehl, André
Vertriebsdirektor, Volksbank Rhein-Ruhr, Duisburg

Struwe, Hans
Partner Bereich Banken, PWC, Frankfurt

Timmer, Klaus
Personalleiter Großregion NRW,
Deutsche Bank, Düsseldorf

Veith, Michael
Leiter Recht / Abwicklung,
Stadtsparkasse Remscheid

Wagner, Dr. Klaus-R.
RA und Notar, FA StR, Wiesbaden

Weis, Ditmar
Sanierungs- und Insolvenzberater

Wimmer, Prof. Dr. Konrad
Leiter Business Center Finance,
msg systems, München

Ausgabe November 2007
Banken-Times 2007 S. 37

Finanz Colloquium Heidelberg

Banken-Times

Fachinformation für die Kreditwirtschaft

Offenlegungspflichten der Kreditinstitute im Zusammenspiel von § 26a KWG und §§ 319 bis 337 SolvV)

Karl-Heinz Hillen, Bundesbankdirektor, Zentralbereich Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank
(Der Autor ist Leiter Fachgremium Offenlegungsanforderungen)

Mit der **Rahmenvereinbarung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht**, der daran ausgerichteten **Bankenrichtlinie 2006/48/EG** und der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie werden die Institute in **§ 26a KWG** und den **§§ 319 bis 337 SolvV** verpflichtet, **Informationen** über ihr Eigenkapital, die bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen und die eingegangenen Risiken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Mit der Offenlegung dieser Informationen soll ergänzend zur Bankenaufsicht und zu deren Unterstützung die **disziplinierende Wirkung** von Marktreaktionen genutzt werden, um die Kreditinstitute zu veranlassen, ihre Marktstrategie, ihre Risikosteuerung und ihr internes Management zu verbessern.

Die geforderte Offenlegung orientiert sich an der bankaufsichtlichen Abgrenzung der **Institutsgruppe**, der bankaufsichtlichen **Eigenkapitaldefinition**, den regulatorischen **Eigenkapitalanforderungen** sowie an **Risikoinformationen**, die sich im wesentlichen aus den bankaufsichtlich anerkannten Verfahren zur Risikosteuerung und -messung ableiten. Es wird zwischen qualitativen Informationen in Form von Erläuterungen und Beschreibungen und quantitativen Informationen unterschieden, wobei die qualitativen Informationen das Verständnis der gewährten quantitativen Informationen gewährleisten sollen.

Die **bankaufsichtliche Institutsgruppe** beschreibt den Anwendungsbereich der Offenlegungspflichten und bildet die Bezugsgröße

Mit freundlicher und fachlicher Unterstützung von:

ABIT® www.abit.net vertrieb@abit.de

ERNST & YOUNG

infoscore arvato services

Software für effektivere Bank-Prozesse
tolina
Insolvenz • Pfändung • Postrückläufer • Risikosteuerung
Dispokredit • Überziehung • Abwicklung • Nachlass

WELLENSIEK RECHTSANWÄLTE – Partnerschaftsgesellschaft –

BKL Balzer Kühne Lang Rechtsanwälte Partnerschaft

WITT Rechtsanwälte für NITTEL Bank- und Kapitalanlagerecht

EFDIS Banken Software

GSK GASSNER STOCKMANN & KOLLEGEN

schufa Wir schaffen Vertrauen

Deloitte.

ISU Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen
www.ISU-Institut.com

für die Eigenkapital- und Risikoinformationen. Offenlegungspflichtig sind grundsätzlich Einzelinstitute und Institutsgruppen. Im Falle von Institutsgruppen erfolgt die Offenlegung auf oberster konsolidierter Ebene. Einzelinstitute innerhalb von Institutsgruppen müssen keine auf die eigene Geschäftstätigkeit bezogenen Informationen offen legen. Dies gilt auch für Zweigstellen und Töchter ausländischer Institute und Institutsgruppen mit vergleichbaren Offenlegungspflichten.

Die Informationen zum **Eigenkapital** umfassen die einzelnen Kategorien des Kernkapitals sowie die Summe des Ergänzungs- und des Gesamtkapitals. Die unterschiedlichen Qualitätsstufen des Kernkapitals sollen transparent werden, da insbesondere das Kernkapital auch die Größenordnung des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel präjudiziert. Die **Eigenkapitalanforderungen** zur Unterlegung der verschiedenen, nach bankaufsichtlichen Regeln zu quantifizierenden Risikokategorien sind für das jeweils tatsächlich angewendete Verfahren (Adressenausfallrisiken aus KSA-, IRBA-, Verbriefungs- und Beteiligungspositionen, Marktrisikopositionen, operationelles Risiko) sowie insgesamt anzugeben.

Im Bereich der **Adressenausfallrisiken** sind im wesentlichen Kontrahentenausfallrisiken aus OTC-Derivaten sowie Qualitätsmerkmale der Adressenausfallrisiken nach Maßgabe der externen Rechnungslegung (notleidende und in Verzug befindliche Kredite, Entwicklung der Risikovorsorge), der Risikogewichtung im KSA und der Ausfallwahrscheinlichkeiten im IRBA offen zu legen. Art und Umfang der bei der Eigenkapitalunterlegung berücksichtigten Kreditsicherheiten sind anzugeben. Erstmals sind auch Verbriefungsaktivitäten transparent zu machen. Verbriefungspositionen gemäß §§ 225 bis 268 SolvV, die sich auf die Verbriefung eigener Forderungen beziehen, sind mit Informationen über die Qualität der zugrunde liegenden Forderungen darzustellen. Für Verbriefungspositionen (Originator-, Sponsor- und Investorfunktionen) ist eine aussagekräftige Untergliederung von Verbriefungsrisikogewichten anzugeben. Im Rahmen eines Backtesting ist auf die tatsächlich notwendig gewordene Risikovorsorge bzw. auf die tatsächlich eingetretenen Ausfälle einzugehen, um die Zuverlässigkeit der ursprünglichen Risikoeinschätzung zu dokumentieren.

Zum **Marktrisiko** sind die jeweiligen Eigenkapitalanforderungen nach der Standardmethode für das Fremdwährungsrisiko, das Rohwarenrisiko, die Handelsbuchrisiken Zins- und Aktienkursrisiko und das sonstige Marktrisiko anzugeben. Bei der Verwendung eigener Risikomodelle ist lediglich eine qualitative Beschreibung des Verfahrens vorgesehen, was hinter der gegenwärtigen guten Praxis zurückbleibt, die bereits die Angabe von VaR-Daten und als deren Verifizierung die Angabe der tatsächlich eingetretenen Wertänderungen beinhaltet. Das **operationelle Risiko** und seine Steuerung sind – abgesehen von der methodenabhängigen Eigenkapitalanforderung – lediglich zu beschreiben. **Beteiligungen im Anlagebuch** sind nach Maßgabe der mit ihnen jeweils verfolgten Zielsetzung darzustellen. Auf die verschiedenen Wertansätze (Buchwerte und Zeitwerte) und die Berücksichtigung von Wertveränderungen ist einzugehen. Für die **Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch** ist neben der qualitativ ausgerichteten Beschreibung der Risikoart und des verwendeten Steuerungsverfahrens als quantitative Information die Auswirkung eines Zinsschocks vorgesehen.

Die Offenlegungsanforderungen sind insgesamt sehr konkret ausformuliert, lassen aber genügend Spielraum für eine sachgerechte praxisorientierte Anwendung. Hinzu kommt die Klarstellung, daß nur **wesentliche** Informationen anzugeben sind und **vertrauliche** Informationen nicht offengelegt werden müssen. Die Offenlegung muß zumindest **jährlich** erfolgen, ein bestimmtes **Medium** ist nicht vorgeschrieben, so daß z. B. eine Offenlegung im Rahmen des Jahresabschlusses oder eine gesonderte Offenlegung im eigenen Internetauftritt möglich ist. Eine materielle **Prüfung** der Richtigkeit der Informationen etwa durch einen externen Abschlußprüfer wird nicht erwartet. Vielmehr genügt es, wenn die Offenlegung systematisch in die internen Verfahren zur Aufbereitung der internen und externen Berichterstattung integriert ist und das Institut selbst über **förmliche Verfahren** und Regelungen zur Erfüllung der Offenlegungspflichten verfügt.

Das **‚Fachgremium Offenlegung'** hat **Erläuterungen** sowie **Anwendungsbeispiele** erarbeitet und veröffentlicht. Die Beispiele sind nicht verbindlich und sollen lediglich die Erfüllung der Anforderungen erleichtern, wobei sie möglicherweise zu einer gewissen Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit der Darstellungen beitragen. Sie sind im Internet unter www.bundesbank.de über Bankenaufsicht/Basel II/Nationale Umsetzung zugänglich.

Im Bereich der **externen Rechnungslegung** bestehen ebenfalls Offenlegungspflichten zu den Eigenkapitalanforderungen und den eingegangenen Risiken, die denen der Säule 3 ähnlich sind (DRS 5-10 für Kreditinstitute sowie – für alle Unternehmen und damit allgemeiner gehalten – IFRS 7 und hinsichtlich der Eigenkapitalanforderungen IAS 1). Hieraus ergeben sich gewisse **Konflikte**, die nicht ganz überwunden werden können und eine einmalige gemeinsame Offenlegung sowohl für Zwecke der externen Rechnungslegung als auch zur Erfüllung der Säule 3 behindern. So entspricht der handelsrechtliche **Konsolidierungskreis** nicht immer der bankaufsichtlichen Institutsgruppe. Probleme bestehen auch hinsichtlich des Gleichlaufs zwischen den **Wertberichtigungen** der externen Rechnungslegung (dem ‚incurred loss' im IFRS-System) und dem bankaufsichtlichen **erwarteten Verlust** (expected loss). Bleiben die Wertberichtigungen hinter den erwarteten Verlusten zurück, ist dieser ‚shortfall' hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen. Hier gilt es, die Bemühungen zu fördern, die darauf ausgerichtet sind, die Unterschiede zwischen den beiden Konzepten zu minimieren und **Synergieeffekte** zu ermöglichen, die daraus gewonnen werden können, daß beide Konzepte auf **eine einheitliche interne Datenbasis** zugreifen.

PRAXISTIPPS

- Für viele Institute läuft bereits die erste Berichtsperiode, über die zeitnah zur externen Rechnungslegung zu Beginn des Jahres 2008 erstmals Säule-3-Informationen offenzulegen sind. Das mit der Säule 3 verbundene **höhere Transparenzniveau** sollte von den Instituten offensiv im Sinne einer **positiven Selbstdarstellung** genutzt werden. Die Nachteile einer mangelnden Transparenz werden gerade gegenwärtig wieder im Zusammenhang mit der sog. Subprime-Krise deutlich. Die Säule 3 sieht jedenfalls für solche Verbriefungsaktivitäten, die unter die bankaufsichtlichen Verbriefungsregeln fallen, ein deutlich höheres Transparenzniveau vor.
- Die Institute sollten sich um eine **sachgerechte Integration** der Säule 3 in die interne Informationsaufbereitung bemühen und dabei eine möglichst weit gehende einheitliche Datenbasis für Zwecke der internen Berichterstattung, des externen Rechnungswesens und der Säule 3 entwickeln.

SEMINARTIPP

23.11.2007 in Frankfurt • 17.4.2008 Berlin
Neue Offenlegungspflichten der SolvV,
nähere Infos unter
www.FC-Heidelberg.de

BUCHTIPP

Achtelik/Drexler/Flach, Sicherheiten-Management nach neuer SolvV & MaRisk, Heidelberg, 2007, ca. 550 Seiten

Ein Sanierungsstandard von Praktikern für Praktiker

Kai Peppmeier, Sanierer und Interimsmanager, Geschäftsführer & Partner der TMC Turnaround Management Consult GmbH, Dortmund-Hamburg-München
Thomas Windhöfel, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek, Köln

Das ISU Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen hat in Zusammenarbeit mit Bankvertretern, Insolvenzrechtlern, Wissenschaftlern und Sanierungsexperten die **Grundsätze ordnungsgemäßer Sanierungskonzepte (GoS)**© (veröffentlicht im BankPraktiker 10/2007, S. 468 ff.) als grundsätzliche Rahmenbedingungen und darauf aufbauend die **Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS)**© (ISU (Hrsg.) Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte, Heidelberg, 2007, ca. 400 Seiten) als einheitlichen (Mindest-)Standard und generelle Handlungsempfehlung für die Erstellung,

Umsetzung, Kontrolle und Fortschreibung von Sanierungskonzepten für Krisenunternehmen entwickelt.

Diesen Standard definieren die Autoren als gemeinsame Sprache und damit als notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit aller am Sanierungsprozess beteiligten Parteien. Hierfür wird der Standard allen Interessierten öffentlich zugänglich gemacht. Alle Beteiligten können sich damit Transparenz über die Bedingungen und Anforderungen der GoS© bzw. MaS© verschaffen. Die Checklisten und Analysebögen der MaS© werden auf der homepage www.institut.com als „download" zur Verfügung gestellt. Die Anwendung und die Bezugnahme auf den Standard ist jedermann freigestellt.

Aufbauend auf den in der Sanierungspraxis in Teilen bereits etablierten Gliederungsvorschlägen (z. B. IDW FAR 1/91) sowie individuellen Checklisten (z. B. einzelner Kreditinstitute) wird im Rahmen der MaS© durch eine entsprechende Weiterentwicklung, Konkretisierung und Systematisierung erstmalig ein einheitlicher und abstrakter Standard für die Durchführung der **Sanierungsprüfung**, die Entwicklung des **Sanierungskonzeptes** und die Erstellung des **Sanierungsgutachtens** vorgegeben.

Unter der Beachtung der folgenden GoS©:

- Neutralität und Qualifikation des Gutachters
- Grundsatz der Vollständigkeit und Aktualität
- Grundsatz der Wesentlichkeit
- Grundsatz der Angemessenheit
- Grundsatz der Klarheit
- Grundsatz der Folgerichtigkeit
- Grundsatz der Flexibilität
- Sicherstellung des Sanierunsgmanagements
- Grundsatz der Dokumentation

sind im Sinne der MaS© **alle wesentlichen Unternehmensbereiche und sanierungsrelevanten Sachverhalte** systematisch und mit der Unterstützung von Checklisten / Analysebogen zu untersuchen und auszuwerten. Der Detaillierungsgrad und die Schwerpunktsetzung werden dabei durch den Einzelfall bestimmt.

Die zur Anwendung kommenden Checklisten und Analysebögen dienen als vereinfachendes und standardisiertes Arbeitsmittel für die Praxis und sind grundsätzlich **zweidimensional** aufgebaut. Neben der Güte des jeweiligen Leistungsgrades eines Prüfungs- bzw. Organisationsbereiches ist die Relevanz für den vorliegenden Sanierungsfall zu bewerten. Nur bei entsprechender Korrelation zwischen verbesserungswürdigen Leistungsgrad und Sanierungsrelevanz löst die Anwendung des Analysebogens einen Handlungs- bzw. Untersuchungsbedarf seitens des Gutachters aus. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um eine rationelle, sich auf das Wesentliche beschränkende, aber dennoch ausreichend detaillierte und für die Krisenüberwindung hinreichende Vorgehensweise bei der Erstellung eines Sanierungskonzeptes sicherzustellen. Es ist nicht Ziel des Einsatzes der Analysebögen, jeden Sachverhalt umfassend zu analysieren bzw. hieraus Sanierungsmaßnahmen abzuleiten. Vielmehr muss sich der Gutachter im Sinne der GoS© auf die sanierungsrelevanten Fragestellungen beschränken.

Der Sanierungsstandard ist flexibel einsetzbar, um sowohl bei Kleinunternehmen als auch großen Unternehmen Anwendung finden zu können.

Ein besonderer Schwerpunkt wird im Rahmen der MaS© auf die handelnden Personen gelegt. Die Qualifikation und Neutralität des Gutachters ist gegenüber allen Beteiligten transparent zu dokumentieren. Der Gutachter ist durch das Krisenunternehmen als neutraler Sachwalter zu beauftragen. Ihm ist unbeschränkter Zugang zu den Geschäftsbüchern und EDV-Systemen des Krisenunternehmens zu gewähren. Das Management hat sicher zu stellen, dass ihm alle für die Erstellung des Sanierungskonzeptes und -gutachtens notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

Der Gutachter selbst muss im Rahmen seiner Beurteilung ausführlich zu der Qualifikation und Eignung des Managements Stellung nehmen.

Zum Abschluss der gutachterlichen Tätigkeit muss das Management durch eine Vollständigkeitserklärung dokumentieren, inwieweit es mit den Ausführungen im Gutachten übereinstimmt. Der potentielle Interessenkonflikt zwischen Gutachter und Management verdeutlicht die Notwendigkeit eines entsprechenden Regelwerks.

Die Darstellung der MaS© beginnt mit der Definition eines Standards. Hierbei konzentrieren sich die Ausführungen im Wesentlichen auf Prozesse, Abläufe und Entscheidungskriterien. Auf detaillierte betriebswirtschaftliche und juristische Ausführungen wird dabei aus Gründen der Klarheit bewusst verzichtet.

Der zweite Teil der MaS© behandelt die Umsetzung des Standards in der Sanierungspraxis und der Insolvenz (inkl. Standard-Insolvenzplan) sowie die Anwendung für Kreditinstitute. Darüber hinaus wird sanierungsrelevantes Basiswissen der Bereiche Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht sowie der Betriebswirtschaft zusammengefasst.

PRAXISTIPPS

- Die Verwendung und die Bezugnahme auf die GoS© und MaS© ist allen Interessierten möglich und ist ihnen frei gestellt.
- Die GoS© werden zum „download" unter „www.ISU-Institut.com" bereit gestellt.
- Die Analysebögen und Checklisten der MaS© sind zum „download" ebenfalls unter „www.ISU-Institut.com" verfügbar.

BUCHTIPP

Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS)®, ca. 400 Seiten, 2007, Infos unter www.FC-Heidelberg.de

SEMINARTIPP

Haftungsfalle Sanierungsgutachten, 26./27. Mai 2008, Köln, Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Liquiditätsmanagement im Licht der Subprime Krise

Dr. Stefan Zeranski, Leiter Treasury, Kölner Bank eG

Nach § 11 KWG müssen Institute ihre Mittel so anlegen, dass jederzeit eine **ausreichende Zahlungsbereitschaft** gewährleistet ist. Institute führen eine Betrags-, Währungs-, Risiko-, Fristen-, Liquiditätstransformation zwischen Kapitalangebot und -nachfrage durch. Liquidität ist zwingende Voraussetzung für das Erfolgsstreben eines Instituts. Somit liegt es nahe, dass Erfolgsrisiken auch liquiditätswirksam werden können, vor allem das Marktpreis-, Ausfall- und Absatzrisiko. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungsströme eines Instituts weitgehend fremdbestimmt sind.

Aufgrund der Fremdbestimmtheit der Zahlungsströme darf sich ein Institut nicht darauf verlassen, dass ihm künftig nicht mehr Mittel abfließen, als dies in der Vergangenheit der Fall war. § 11 KWG begründet in der **jederzeitigen Zahlungsbereitschaft** ein erhöhtes Anspruchsniveau für die von einem Institut zu deckenden Zahlungspflichten. Die jederzeitige Zahlungsbereitschaft (§ 11 KWG) eines Instituts bedeutet somit, dass das Liquiditätsmanagement jederzeit in der Lage sein muss, alle berechtigten Auszahlungserfordernisse des Instituts und damit auch größere Nettomittelabflüsse als in der Vergangenheit zu decken. Nach MaRisk AT 2.2 hat sich das Management einen Gesamtüberblick über das **Risikoprofil** und die **Risikokonzentrationen** sowie die Risikotragfähigkeit des Instituts zu verschaffen.

Die Schieflagen von Fonds und Banken aus deren Engagement am Markt für zweitklassige US-Hypotheken (Subprime) führten zu einer **Vertrauenskrise am Interbankenmarkt**, so dass die Notenbanken zur **Liquiditätsspritze** greifen mussten, um die Märkte zu beruhigen. Die aktuellen Geschehnisse zeigen, dass das **Liquiditätsrisiko** für Institute **ein wesentliches Risiko** darstellt, das deren Erfolg und rechtliche Existenz bedrohen kann. Angesichts

der Verflechtungen an den Finanzmärkten und der Komplexität von Investmentvehikeln sowie den damit einhergehenden Zahlungsströmen gerät das Liquiditätsrisikomanagement schnell an seine Grenzen: Unterschätzt es das Auftreten hoher Liquiditätsanforderungen, kann dies den Erfolg und im Extremfall den Fortbestand des gesamten Unternehmens gefährden.

Die Zahlungsbereitschaft einer Bank kann nur auf einem bestimmten Wahrscheinlichkeitsniveau eingehalten werden, weil die bankbetrieblichen Zahlungen weitgehend fremdbestimmt und somit unsicher sind. Von **rein bilanzorientierten Liquiditätsrisikoanalysen** geht für das kurzfristige Liquiditätsrisikomanagement die Gefahr aus, dass Steuerungsentscheidungen auf der Basis irrelevanter Zahlen getroffen werden. Dies liegt darin begründet, dass die kumulierte Liquiditätsablaufbilanz „nur" eine Analysevariante und keine realistische Liquiditätsvorschau auf die Nettomittelabflüsse darstellt. Sie eignet sich vor allem für die Steuerung der Liquiditätsstrukturen (strukturelle Liquidität).

Liegen volatile Einlagen und hohe Zahlungsstromfluktuationen vor, ist eine statistische Liquiditätsrisikoanalyse mit Backtesting notwendig, um den Liquiditätsrisikowerten für die kurzfristigen Nettomittelabflüsse (dispositive Liquidität) realistische Eintrittswahrscheinlichkeiten zuordnen und die Liquiditätsreserve risikoorientiert ausrichten zu können.

Für die **statistische Risikoanalyse** stehen die Konzepte **Liquidity at Risk (LaR)** und **Liquidity-Value at Risk (L-VaR)** zur Verfügung. Mit dem LaR lässt sich im ersten Schritt das Liquiditätsrisiko anhand der institutsspezifischen Nettomittelabflüsse quantifizieren. Können hohe Nettomittelabflüsse nur zu erhöhten Kosten gedeckt werden, ist im zweiten Schritt der L-VaR relevant. Er stellt auf eine **bonitätsbedingte Belastung der Eigenmittel** bei schlechten Refinanzierungsbedingungen ab. Ordnet man beide Konzepte der Liquiditätssteuerung zu, ergibt sich folgendes Leitbild zur Umsetzung eines angemessenen Liquiditätsrisikomanagements:

In der Liquiditätsrisikosteuerung ist eine dispositive und strukturelle Sicht erforderlich.

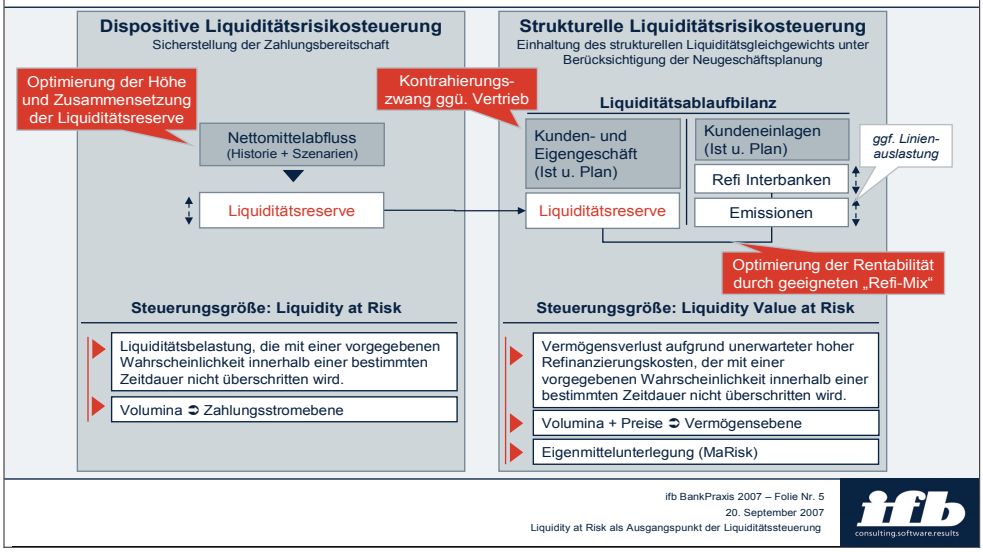

Quelle: www.ifb-group.com/Liquiditaetssteuerung

PRAXISTIPPS

Ein angemessenes Liquiditätsrisikomanagement hat in der Praxis vor allem folgende Punkte umzusetzen:

- Liquiditätsrisikostrategie mit umfassender Integration des Liquiditätsrisikomanagements in die Gesamtbanksteuerung und die Gesamtbankplanung;
- Liquiditätsrisikocontrolling mit aussagekräftiger Analyse der Risikotreiber für die kurzfristigen Nettomittelabflüsse im Sinne § 10 LiqV, die einem strengen Backtesting Stand hält;
- Liquiditätsrisikosteuerung mit klarer Definition der Steuerungsmaßnahmen sowie aller Bestandteile der Liquiditätsreserve für normale und angespannte Geschäftsverläufe

SEMINARTIPPS

MaRisk-konforme Einrichtung eines Liquiditätscontrolling,
27.11.2007, Düsseldorf

Liquiditätsrisikomanagement – Risikoorientierte Prüfung und Beurteilung,
28.11.2007, Düsseldorf
Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Impressum

Redaktion
RA Dr. Patrick Rösler
(verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts)
Dipl. Kfm. Dr. Christian Göbes
Dipl. Kfm. Frank Sator
Stefan Renz
RAin Dr. Christiane Seidel

Manuskripte
Über elektronisch übersandte Manuskripte an info@FC-Heidelberg.de freuen wir uns. Mit der Übersendung übertragen Sie uns das Verlagsrecht zur Veröffentlichung in der Banken-Times.

Urheber- und Verlagsrechte
Alle Beiträge in dieser Zeitschrift sind urheberrechtlich geschützt, jede anderweitige Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Anzeigen, Sponsoring und Abos
Informationen beim Verlag

Verlag
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a, 69117 Heidelberg
Tel. 06221/6018-64. Fax -63
info@FC-Heidelberg.de
www.FC-Heidelberg.de

Druck
WM Druck GmbH, Wiesloch

Erscheinungsweise
10x pro Jahr, Juli/August und Dezember/Januar Doppelausgaben